

# RS OGH 1998/6/23 7Ob379/97d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

## Norm

AGB der Österreichischen Kontrollbank 1986 §2 Abs1

AusfV §2 Abs1

AusfG allg

## Rechtssatz

Wenngleich die Kursrisikogarantie eine eigene Haftungsart ist, die vom Exporteur - gegen besonderes Entgelt - auch neben der Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen erworben werden kann, so wird damit doch nur ein Risiko erfaßt, das nicht auf dem Ausfall einer Forderung des Garantienehmers gegen seinen ausländischen Vertragspartner beruht. Verpflichtet sich der ausländische Abnehmer gegenüber dem österreichischen Exporteur aber, das Kursrisiko (in bestimmtem Ausmaß) abzudecken, dann hat der Exporteur in diesem Umfang gegen ihn eine Forderung aus Lieferungen, deren Ausfall in das Risiko der hier vereinbarten Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 lit a AusfV fällt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 379/97d

Entscheidungstext OGH 23.06.1998 7 Ob 379/97d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110566

## Dokumentnummer

JJR\_19980623\_OGH0002\_0070OB00379\_97D0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)